

Konkurrenz im gewerblichen Leben können die genannten Merkmale nicht als ausschlaggebend für den Fabrikcharakter eines Betriebes im Sinne der neuen Handwerker-Gesetzgebung angesehen werden. Würde man diese Merkmale als ausschlaggebend ansehen, dann müsste man überhaupt mittlere und grössere Betriebe als Fabriken, und die kleinen Betriebe nur als Handwerksbetriebe ansehen.

Dass aber unter solchen Verhältnissen die Fürsorge für das Lehrlings- und Gesellenwesen im Handwerk, auf welche das Handwerker-Gesetz grossen Wert legt, wesentlich beeinträchtigt würde, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Unter **Fabriken** sind nach Ansicht der Kammer diejenigen Einrichtungen zu verstehen, in welchen Menschen ohne mehrjährige Vorbildung mechanische Arbeiten verrichten, wo durch Maschinen Massenartikel auf Vorrat für den Handel hergestellt werden und die Handarbeit durch die Thätigkeit der Maschinen zum grössten Teile ersetzt wird.

Als **Handwerksbetriebe** dagegen sind solche Betriebe anzusehen, in welchen von den beschäftigten Gesellen Arbeiten gefordert werden, für deren Erledigung eine mehrjährige Lehrzeit und die Handarbeit gegenüber der Maschinenarbeit überwiegend ist. Selbstverständlich schliessen die allgemeinen Gesichtspunkte nicht die Beurteilung des einzelnen Falles aus.

Wenn im vorliegenden Streitfalle der Betriebsunternehmer, welcher übrigens gelernter Gold- und Silberschmied ist, sich bei der Anstellung einer grösseren Anzahl Gehilfen nicht mehr selbst an der praktischen Thätigkeit beteiligt, sondern sich mehr der Ueberwachung und Leitung seines Betriebes widmet, so liegt dies doch in der Natur der Sache. Es wird wenig Fälle geben, in welchen bei mittleren und grösseren Betrieben das Merkmal unter 1. als nicht vorhanden anzusehen ist. Uebrigens können auch Fälle eintreten, wo der betreffende Betriebsunternehmer mangels jeglicher Vorbildung sich an der praktischen Thätigkeit in seinem Betriebe nicht beteiligen kann und sich nur auf die leitende und kaufmännische Thätigkeit beschränken muss.

Wenn die Arbeitsteilung in dem Betriebe zum Teil durchgeführt ist, so ist andererseits wieder zu berücksichtigen, dass bei dieser Teilarbeit lediglich gelernte Gold- und Silberschmiede beschäftigt werden können, und dass die Teilung der Arbeit durch die veränderte Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse fast bei allen Betrieben in grösserem oder geringerem Umfange eingeführt ist.

Ebensowenig kann die grosse Arbeiterzahl als ausschlaggebendes Merkmal zur Beurteilung des Fabrikbegriffes gelten, weil es doch selbstverständlich ist, dass in einem grösserem Betriebe eine grössere Anzahl Personen beschäftigt werden. Dass es auch solche grössere Handwerksbetriebe giebt, in welchen weit mehr Personen beschäftigt werden als in dem in Betracht kommenden Betriebe, ergeben die Entscheidungen der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig bei mehreren Buchdrucker-, Glaser- und Tischlereibetrieben Leipzigs. Man wird auch kaum dieses Merkmal der Rechtsprechung bei den Betrieben der Baugewerbetreibenden anwenden können, obwohl die Arbeiterzahl bei diesen Betrieben sich meistens höher stellen wird.

Wesentlich dürfte im vorliegenden Streitfalle der Umstand sein, dass die allerdings im Verhältnis zu anderen Gold- und Silberschmiedebetrieben hohe Zahl der beschäftigten Personen lediglich gelernte Gold- und Silberschmiede sein müssen.

Dass sich bei einer grösseren Zahl beschäftigter Personen auch die Betriebsräume vergrössern müssen und der Umfang der Produktion sich ebenfalls erweitert, liegt in der Natur der Sache.

Welche Quadratmeterzahl die betreffenden Betriebsräume umfassen, ist aus den ergangenen Akten nicht ersichtlich.

Das Arbeiten auf Vorrat in dem Betriebe ist durch die Königliche Gewerbe-Inspektion festgestellt worden, allein dieses Merkmal ist auch bei anderen und kleineren Betrieben vorhanden, insbesondere bei den Gold- und Silberschmieden und für gewisse Artikel in diesen Betrieben insbesondere dann, wenn ruhige Geschäftszeit eintritt.

Wenn ferner der Rat der Stadt Leipzig in seiner erstinstanzlichen Entscheidung Blatt 7 der Akten und der Betriebsunternehmer Blatt 18 der Akten das Merkmal des Ausschlusses des Lehrlings-

verhältnisses annehmen, so dürfte dies den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Auf Grund der Bekanntmachung der Gewerbekammer Leipzig vom 1. April 1901, das Lehrlingswesen im Gewerbe und Handwerk betreffend, hat der Unternehmer am 17. April d. J. vier Lehrlinge angemeldet, welche je vier Jahre zu lernen haben und in allen Zweigen des Betriebes durchgebildet werden sollen. Im Jahre 1900 sollen sogar acht Lehrlinge im Betriebe vorhanden gewesen sein.

Unter Berücksichtigung der Umstände und der weiteren Thatsache, dass in dem Betriebe Arbeiten auf Bestellung, sowie Reparaturen der Gold- und Silberschmiederei ausgeführt werden, konnte die Kammer den streitigen Betrieb nicht als Fabrikbetrieb anerkennen, sie war vielmehr der Meinung, und zwar einstimmig, dass der Betrieb ein Handwerksbetrieb, insbesondere eine kunstgewerbliche Werkstatt sei, und der Inhaber des Betriebes gemäss § 100f, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, verpflichtet ist, der Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung zu Leipzig anzugehören.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig hat in letzter Instanz entschieden, dass der vorstehende Betrieb als Fabrikbetrieb anzusehen und der Inhaber desselben nicht verpflichtet sei, der Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangs-Innung zu Leipzig anzugehören.

Sprechsaal.

Die Lehuhr Tick-Tack.



Ohne Zweifel ist die Uhr, wie in voriger Nummer erläutert wurde, ein geeigneter Gegenstand zur Erklärung der verschiedensten physikalischen Begriffe. Ebenso könnte es den Angehörigen unserer Kunst nur erwünscht sein, wenn dem Publikum eine bessere Kenntnis von der Uhr innewohnte und namentlich von der Schwierigkeit in der Ausübung unseres Berufes, die in der Herstellung und Reparatur der verschiedensten Zeitmesser, in ihrer Berechnung und Wirkung, der Zartheit ihrer Teile, der Notwendigkeit vom Vorhandensein eines grösseren Wissens und Könnens des Uhrmachers besteht, und welche Kenntnis hauptsächlich darauf begründet ist, dass sie die ausserordentliche Leistungsfähigkeit besserer Uhren in das rechte Licht setzt.

Wenn nun in der ersten Beziehung, in der es sich um die Erklärung physikalischer Begriffe durch die Uhr handelt, die Taschenuhr wohl noch ein besseres Versuchsobjekt wäre, weil das Pendel und die Schwerkraft des Gewichtes der Wanduhr als Hauptsachen allgemein bekannt sind, und weil die Biegeelastizität des Stahles an der Zugfeder der Taschenuhr, aber auch die der Spiralfeder dies weniger sind, dann aber auch die Gesetze der in der Physik sehr wenig bekannten Unruh und namentlich die Hebelwirkung der Hemmung sehr interessante Objekte physikalischer Erscheinung sein würden, so kommt namentlich in Bezug auf die letzteren, die Hemmungen, der gewöhnliche Haken-gang als Pendel-Hemmung nur sehr wenig dabei zur Geltung, während der Anker- oder der Cylinder-gang viel besser geeignet wären, dem nichtfachmännischen Beschauer ein Bild von der Vielseitigkeit der Hemmungen aufzurollen und damit die des ganzen Faches vor Augen zu führen.

Unter allen Umständen müsste aber solchen Lehubren, um sie fruchtbringend für die Beschauer zu gestalten, eine ganz eingehende Beschreibung beigegeben sein, welche die verschiedenen Teile des Mechanismus der Uhr in die verschiedenen Kapitel der Physik und Mechanik einreicht: das Gesperr, die Stifte und Schrauben in das der schiefen Ebene, Räder und Triebe, Ganghebel und Steigrad in das der Hebel u. s. w., und es würde eine solche Erklärung nur dann für den Beschauer sowohl, als für den Uhrmacher nützlich sein, wenn sie von einem der letzteren, von einem Fachmanne, einem Uhrmacher, herrührte; denn nur ein solcher wird im stande sein, den Beschauer auch darauf hinzuweisen, welche Schwierigkeit die Herstellung und Instandhaltung einer Taschenuhr bietet, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Grösse hergestellt ist. Man würde dabei auch Gelegenheit haben, das Kapitel der Abnutzung mit zu berühren und dem Laien vor